

**BMVIT - II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postfach 3000

Stubenring 1, 1011 Wien

email : st5@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-167.530/0005-II/ST5/2006 DVR:0000175

Verteiler

Wien, am 17. März 2006

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG,
das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG,
das Kraftfahrliniengesetz – KfllG und das
Führerscheingesetz – FSG geändert wird**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, das Kraftfahrliniengesetz – KfllG und das Führerscheingesetz – FSG geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis

19. April 2006.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieses Bundesgesetzes vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mitteilung zu machen und

- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung von 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu senden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie begrüßt die Übermittlung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Post und bittet, diese *ausschließlich* an die Adresse st5@bmvt.gv.at zu richten; diesfalls möge von der parallelen Übermittlung einer Ausfertigung der do. Stellungnahme in Papierform Abstand genommen werden.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Margit Keiml

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, das Kraftfahrliniengesetz - KflG und das Führerscheingesetz - FSG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 – GütbefG

Das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, BGBl. Nr. 593, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2006; wird wie folgt geändert:

1. § 19 samt Überschrift lautet und § 19a bis § 19c werden angefügt:

„Fahrerqualifizierungsnachweis

§ 19. Unbeschadet § 14 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten haben Lenker von Kraftfahrzeugen gem. § 1 Abs. 1, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen. Ein Fahrerqualifizierungsnachweis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen, wenn ein Nachweis über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung vorgelegt wird.

(2) Ausgenommen sind Lenker von

- a) Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt;
- b) Kraftfahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind;
- c) Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
- d) Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden;
- e) Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zur Erlangung eines Führerscheins oder der Grundqualifikation eingesetzt werden;
- f) Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden;
- g) Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.

Grundqualifikation

§ 19a. (1) Eine Grundqualifikation haben Lenker von Kraftfahrzeugen gem. § 1 Abs. 1 nachzuweisen, denen nach dem 10. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1+E oder C+E erstmals erteilt wurde. Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der

Grundqualifikation für die anderen Klassen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission erbracht.

(2) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen sind zu berufen:

1. ein geeigneter Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe, die
 - a) Konzessionsinhaber gemäß § 2 oder Pächter dieses Gewerbes oder
 - b) Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in diesem Gewerbesind, und die Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben, sowie
3. zwei weitere Fachleute unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung, von denen einer auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestellen ist.

Werden die Vorschläge nach Z 2 und 3 nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.

3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat für die Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen:

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
5. die auszustellenden Bescheinigungen,
6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
7. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
8. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission,
9. die Voraussetzung für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie
10. die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.

Weiterbildung

§ 19b. (1) Eine erste Weiterbildung ist von Lenkern von Kraftfahrzeugen gem. § 1 Abs. 1 spätestens fünf Jahre nach absolvierter Grundqualifikation nachzuweisen. Die Kraftfahrer, die eine erste Weiterbildung durchlaufen haben, müssen alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Fahrerqualifizierung eine Weiterbildung nachweisen. Lenker von Kraftfahrzeugen gem. § 1 Abs. 1, denen vor dem 10. September 2009 eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C, C1+E oder C+E erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2014 eine erste Weiterbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Weiterbildung einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Weiterbildung für die anderen Klassen.

(2) Die Weiterbildung darf nur von Ausbildungsstätten auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller die durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 zu erteilen ist, über die Voraussetzungen, unter denen ein Ausbilder zugelassen wird, über den Ausbildungsort und über einen Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der Weiterbildung zu erlassen.

Zuständigkeit

§ 19c. (1) Lenker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

(2) Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen. Lenker, die Staatsangehö-

rige eines Drittstaates sind, können die Grundqualifikation in Österreich ablegen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, erteilt wurde.

(3) Lenker, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich ablegen.“

2. In § 27a wird der Punkt am Ende der Ziffer 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.“

Artikel 2

Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 – GelverkG

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG 1996, BGBl. Nr. 112, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2006 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 werden folgende §§ 14a bis 14d eingefügt:

„Fahrerqualifizierungsnachweis

§ 14a. (1) Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, haben einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen. Ein Fahrerqualifizierungsnachweis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen, wenn ein Nachweis über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung vorgelegt wird.

(2) Ausgenommen sind Lenker von

- a) Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt;
- b) Kraftfahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind;
- c) Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
- d) Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden;
- e) Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zur Erlangung eines Führerscheins oder der Grundqualifikation eingesetzt werden;
- f) Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden.

Grundqualifikation

§ 14b. (1) Eine Grundqualifikation haben Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen nachzuweisen, denen nach dem 10. September 2008 eine Fahrerlaubnis für die Klassen D oder D+E erstmals erteilt wurde. Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Grundqualifikation für die anderen Klassen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission erbracht.

(2) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen sind zu berufen:

1. ein geeigneter Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe, die
 - a) Konzessionsinhaber zur Beförderung von Personen mit Omnibussen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder Pächter eines dieser Gewerbe oder

- b) Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in diesem Gewerbe oder
 - c) Konzessionsinhaber zur Personenbeförderung gemäß § 1 Abs. 3 KfLG oder Betriebsleiter gemäß § 10 Abs. 5 KfLG
- sind, und die Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben, sowie
3. zwei weitere Fachleute unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung, von denen einer auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestellen ist.
- Werden die Vorschläge nach Z 2 und 3 nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat für die Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen:

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
5. die auszustellenden Bescheinigungen,
6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
7. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
8. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission,
9. die Voraussetzung für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie
10. die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.

Weiterbildung

§ 14c. (1) Eine erste Weiterbildung ist von Lenkern von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen spätestens fünf Jahre nach absolvierter Grundqualifikation nachzuweisen. Die Kraftfahrer, die eine erste Weiterbildung durchlaufen haben, müssen alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Fahrerqualifizierung eine Weiterbildung nachweisen. Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, denen vor dem 10. September 2008 eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder D+E erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2013 eine erste Weiterbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Weiterbildung einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Weiterbildung für die anderen Klassen.

(2) Die Weiterbildung darf nur von Ausbildungsstätten auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller die durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung, sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 zu erteilen ist, über die Voraussetzungen, unter denen ein Ausbilder zugelassen wird, über den Ausbildungsort und über die auszustellenden Bescheinigungen über die Weiterbildung zu erlassen.

Zuständigkeit

§ 14d. Lenker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

(2) Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen. Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, können die Grundqualifikation in Österreich ablegen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, erteilt wurde.

(3) Lenker, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich ablegen.“

2. § 22 lautet:

„§ 22. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29.4.1996, ABl. Nr. L 124 vom 23.05.96, S.1, geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 01.10.1998, ABl. Nr. L 277 vom 14.10.1998, S. 17, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. Nr. L 236 vom 23.09.2003, S. 33, sowie die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35;
2. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.“

Artikel 3

Änderung des Kraftfahrliniengesetzes – KfIG

Das Kraftfahrliniengesetz – KfIG, BGBl. I Nr. 203/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der „Abschnitt V“ die Bezeichnung „Abschnitt VI“ und folgender neuer Abschnitt V wird eingefügt:

„Abschnitt V

Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Fahrzeuglenkern

- § 44a Fahrerqualifizierungsnachweis
- § 44b Grundqualifikation
- § 44c Weiterbildung
- § 44d Zuständigkeit“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt VI nach „ § 54 Vollziehung“ die Wortfolge „§ 55 Bezugnahme auf Richtlinien“ eingefügt.

3. Nach § 44 wird folgender Abschnitt V neu eingefügt:

„Abschnitt V

Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Fahrzeuglenkern

Fahrerqualifizierungsnachweis

§ 44a. (1) Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, haben einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen. Ein Fahrerqualifizierungsnachweis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen, wenn ein Nachweis über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung vorgelegt wird.

(2) Ausgenommen sind Lenker von

- a) Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt;
- b) Kraftfahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind;
- c) Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;

- d) Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden;
- e) Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zur Erlangung eines Führerscheins oder der Grundqualifikation eingesetzt werden;
- f) Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden.

Grundqualifikation

§ 44b. (1) Eine Grundqualifikation haben Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs nachzuweisen, denen nach dem 10. September 2008 eine Lenkberechtigung für die Klassen D oder D+E erstmals erteilt wurde. Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Grundqualifikation für die anderen Klassen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission erbracht.

(2) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen sind zu berufen:

1. ein geeigneter Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe, die
 - a) Konzessionsinhaber zur Personenbeförderung gemäß § 1 Abs. 3 oder Betriebsleiter gemäß § 10 Abs. 5 oder
 - b) Konzessionsinhabers zur Beförderung von Personen mit Omnibussen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 2 GelVerkG 1996 oder Pächter eines dieser Gewerbe oder
 - c) Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in diesem Gewerbesind, und die Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben, sowie
3. zwei weitere Fachleute unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung, von denen einer auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestellen ist.

Werden die Vorschläge nach Z 2 und 3 nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat für die Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen:

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
5. die auszustellenden Bescheinigungen,
6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
7. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
8. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission,
9. die Voraussetzung für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie
10. die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.

Weiterbildung

§ 44c. (1) Eine erste Weiterbildung ist von Lenkern von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs spätestens fünf Jahre nach absolvierter Grundqualifikation nachzuweisen. Die Kraftfahrer, die eine erste Weiterbildung durchlaufen haben, müssen alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Fahrerqualifizierung eine Weiterbildung nachweisen. Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs, denen vor dem 10. September 2008 eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder D+E erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2013 eine erste Weiterbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Weiterbildung einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Weiterbildung für die anderen Klassen.

(2) Die Weiterbildung darf nur von Ausbildungsstätten auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller die durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Voraussetzungen

erfüllt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 zu erteilen ist, über die Voraussetzungen, unter denen ein Ausbilder zugelassen wird, über den Ausbildungsort und über einen Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der Weiterbildung zu erlassen.

Zuständigkeit

§ 44d. (1) Lenker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

(2) Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen. Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, können die Grundqualifikation in Österreich ablegen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, erteilt wurde.

(3) Lenker, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich ablegen.“

4. Nach § 54 wird folgender § 55 samt Überschrift eingefügt:

„Bezugnahme auf Richtlinien

§ 55. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29.04.1996, ABl. Nr. L 124 vom 23.05.1996, S. 1, geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 01.10.1998, ABl. Nr. L 277 vom 14.10.1998, S. 17, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. Nr. L 236 vom 23.09.2003, S. 33, sowie die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35;
2. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.“

Artikel 4

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (10. Führerscheingesetz-Novelle)

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. vollendetes 18. Lebensjahr:

- a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;
- b) Klassen B und B+E;
- c) Klassen C und C+E (mit Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG, Berufskraftfahrer oder eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E);
- d) Unterklassen C1 und C1+E;
- e) Klasse F.“

2. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 19 GütbefG ist oder
3. das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrberuf „Berufskraftfahrer" gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 902/1995, erfolgreich abgeschlossen hat.“

3. In § 20 Abs. 3 wird das Zitat „Abs. 2 Z 1 oder 2“ ersetzt durch das Zitat „ Abs. 2 Z 1, 2 oder 3“.

Vorblatt

Probleme:

Die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35, ist bis 10. September 2006 umzusetzen. Die Umsetzung erfordert Änderungen im Führerscheingesetz, Güterbeförderungsgesetz 1995, Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und Kraftfahrliniengesetz.

Ziele:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen Teile der Richtlinie 2003/59/EG umgesetzt und Verordnungsermächtigungen für die weitere Umsetzung geschaffen werden.

Inhalt:

In das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und das Kraftfahrliniengesetz werden grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2003/59/EG und Verordnungsermächtigungen für die detaillierte Ausgestaltung der durch die Richtlinie vorgegebenen Regelungen aufgenommen.

Im Führerscheingesetz werden die Bestimmungen über das Mindestalter zum Erwerb einer Lenkberechtigung entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie angepasst bzw. ergänzt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die neuen Regelungen wird zukünftig ausreichend qualifiziertes Fahrpersonal zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Allgemeiner Teil in den Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen setzen Bestimmungen der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04. 2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35, um bzw. schaffen die Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie durch entsprechende Verordnungsermächtigungen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch den vorliegenden Entwurf erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG, die Regelungen zur Grundqualifikation und Weiterbildung der Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge im Güterkraft- und Personenverkehr vorgibt.

Im Güterbeförderungsgesetz 1995, im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und im Kraftfahrliniengesetz wird die Verpflichtung zum Nachweis einer Grundqualifikation und einer regelmäßigen Weiterbildung für Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge im Güterkraft- und Personenkraftverkehr aufgenommen.

Die Grundqualifikation wird durch eine positiv abgelegte Prüfung vor einer Prüfungskommission erworben. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht die Festlegung der genauen Ausgestaltung und die Wissensgebiete der Prüfung durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Ebenso wird normiert, wer eine Weiterbildung zu absolvieren hat. Eine erste Weiterbildung hat spätestens fünf Jahre nach der Grundqualifikation zu erfolgen. Bereits als Lenker Beschäftigte haben eine Weiterbildung bis spätestens 10.9.2013 im Personenkraftverkehr und bis 10.9.2014 im Güterkraftverkehr nachzuweisen. Die Weiterbildung durch Ausbildungsstätten darf nur aufgrund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden.

Verordnungsermächtigungen ermöglichen weiters die Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die Weiterbildung und die Erlassung näherer Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Im Führerscheingesetz werden die Bestimmungen über das Mindestalter zum Erwerb einer Lenkberechtigung entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie angepasst bzw. ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im vorliegenden Entwurf für Novellen zum Güterbeförderungsgesetz 1995, zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und Kraftfahrliniengesetz gesetzten legislativen Maßnahmen werden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Auf den Stellenplan des Bundes ergeben sich daher keine Auswirkungen.

Der vorliegende Entwurf verursacht den Landesbehörden zusätzliche Kosten durch die Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise und die Anerkennung der Ausbildungsstätten für die Weiterbildung; die Änderung des Führerscheingesetzes wird keine Kosten nach sich ziehen.

1. Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises:

Da nur grobe Schätzungen über die Anzahl der momentan im Geltungsbereich der Richtlinie eingesetzten Lenker im Güterkraft- und Personenkraftverkehr existieren (ca. 15 000 Omnibuslenker und 160 000 Lenker im Güterkraftverkehr) und auch keinerlei Prognosen darüber abgegeben werden können, wie viele Lenker zukünftig einer solchen Tätigkeit nachgehen werden, kann nur eine Kostenaufstellung pro Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises erfolgen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben nach Vorlage eines Nachweises über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung einen Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen. Pro Ausstellung sind in etwa ein Zeitaufwand von 3 Stunden für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe B (bei Kosten von 0,53 €/min) und 0,5 Stunden für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe C (bei Kosten von 0,38 €/min) zu veranschlagen:

180 Minuten x 0,53 € = 95,40 € pro Ausstellung

30 Minuten x 0,38 € = 11,40 € pro Ausstellung

insgesamt 106,80 € pro Ausstellung

2. Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die Weiterbildung:

Ebenso kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Anträge auf Anerkennung als Ausbildungsstätte für eine Weiterbildung bei den Landesbehörden eingereicht werden. Daher erfolgt auch hier eine Kostenaufstellung pro Anerkennung.

Für ein Verfahren zur Anerkennung einer Ausbildungsstätte werden in etwa ein Zeitaufwand von 10 Stunden für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe A (bei Kosten von 0,84 €/min) und 1 Stunde für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe C (bei Kosten von 0,38 €/min) veranschlagt:

600 Minuten x 0,84 € = 504,00 € pro Anerkennung

60 Minuten x 0,38 € = 22,80 € pro Anerkennung

insgesamt 526,80 € pro Anerkennung

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 9 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ sowie „Kraftfahrwesen“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 – GütbefG)

Zu Z 1 (§§ 19 bis 19c GütbefG):

§ 19 Fahrerqualifizierungsnachweis - Umsetzung der Art. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 erster Satz, Art. 3 Abs. 1 lit. b letzter Satz, Art. 6 Abs. 1 lit. b letzter Satz und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG.

In Abs. 1 wird normiert, dass Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen haben, der aufgrund eines Nachweises über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wird.

Abs. 2 regelt die Ausnahmen.

§ 19a Grundausbildung - Umsetzung der Art. 3 Abs. 1 lit. a sublit. ii, Art. 4 lit. b, Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/59/EG.

Abs. 1 legt fest, ab welchem Zeitpunkt eine Grundqualifikation nachzuweisen ist, und dass diese durch Ablegung einer Prüfung zu erlangen ist.

Durch die Formulierung „erstmals erteilt“ werden jene Lenker von der Grundausbildung ausgenommen,
- denen die Lenkberechtigung wiedererteilt wurde,
- denen eine ausländische Lenkberechtigung umgeschrieben wurde und
- die bereits länger die Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1+E und C+E besitzen, jedoch erst neu den Beruf ausüben.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die jener für die Konzessionsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 nachempfunden wurde.

Abs. 3 normiert die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hinsichtlich der Festlegung der Prüfungsmodalitäten, der auszustellenden Bescheinigungen und der Prüfungsgebühren.

§ 19b Weiterbildung - Umsetzung der Art. 7 Abs. 2 1. Satz und Art. 8 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 2003/59/EG.

Abs. 1 bestimmt, dass die Lenker spätestens 5 Jahre nach erfolgter Grundausbildung sowie nach jeweils weiteren 5 Jahren eine Weiterbildung nachweisen müssen. Lenker, die die Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009 erhalten haben, müssen spätestens bis zum 10. September 2014 eine erste Weiterbildung nachweisen, wobei der Nachweis für eine Klasse für alle Klassen gilt.

Abs. 2 bestimmt, dass die Weiterbildung nur in den vom Landeshauptmann ermächtigten Ausbildungsstätten erfolgen darf. Ein Widerruf der Ermächtigung hat zu erfolgen, wenn die mit Verordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abs. 3 enthält die Verordnungsermächtigung des Bundesministers zur Festlegung von Inhalt und Art der Ausbildung, die Voraussetzungen einer Ermächtigung nach Abs. 2 bzw. der Zulassung als Ausbilder sowie Bestimmungen über den Ausbildungsort und einen Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der Weiterbildung.

§ 19c Zuständigkeit - Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie 2003/59/EG.

Abs. 1 bis 3 enthalten Bestimmungen, ob Lenker – abhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem ordentlichen Wohnsitz und ihrem gesetzlich zulässigen Dienstverhältnis - die Grundqualifikation und die Weiterbildung in Österreich erbringen müssen oder können.

Zu Z 2 (§ 27a Z 3 GütbefG)

Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 2. Unterabsatz der Richtlinie 2003/59/EG durch Ergänzung des Richtlinienverweises.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 – GelverkG)

Zu Z 1 (§§ 14a bis 14c GelverkG):

§ 14a Fahrerqualifizierungsnachweis - Umsetzung der Art. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 erster Satz, Art. 3 Abs. 1 lit. b letzter Satz, Art. 6 Abs. 1 lit. b letzter Satz und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG.

In Abs. 1 wird normiert, dass Lenker von Omnibussen einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen haben, der aufgrund eines Nachweises über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wird.

Abs. 2 regelt die Ausnahmen.

§ 14b Grundausbildung - Umsetzung der Art. 3 Abs. 1 lit. a sublit. ii, Art. 4 lit. a, Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/59/EG.

Abs. 1 legt fest, ab welchem Zeitpunkt eine Grundqualifikation nachzuweisen ist, und dass diese durch Ablegung einer Prüfung zu erlangen ist.

Durch die Formulierung „erstmals erteilt“ werden jene Lenker von der Grundausbildung ausgenommen,
- denen die Lenkberechtigung wiedererteilt wurde,
- denen eine ausländische Lenkberechtigung umgeschrieben wurde und
- die bereits länger die Lenkberechtigung für die Klassen D und D+E besitzen, jedoch erst neu den Beruf ausüben.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die jener für die Konzessionsprüfung gemäß § 5 Abs. 6 nachempfunden wurde.

Abs. 3 normiert die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hinsichtlich der Festlegung der Prüfungsmodalitäten, der auszustellenden Bescheinigungen und der Prüfungsgebühren.

§ 14c Weiterbildung - Umsetzung der Art. 7 Abs. 2 1. Satz und Art. 8 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 2003/59/EG.

Abs. 1 bestimmt, dass die Lenker spätestens 5 Jahre nach erfolgter Grundausbildung sowie nach jeweils weiteren 5 Jahren eine Weiterbildung nachweisen müssen. Lenker, die die Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2008 erhalten haben, müssen spätestens bis zum 10. September 2013 eine erste Weiterbildung nachweisen, wobei der Nachweis für eine Klasse für alle Klassen gilt.

Abs. 2 bestimmt, dass die Weiterbildung nur in den vom Landeshauptmann ermächtigten Ausbildungsstätten erfolgen darf. Ein Widerruf der Ermächtigung hat zu erfolgen, wenn die mit Verordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abs. 3 enthält die Verordnungsermächtigung des Bundesministers zur Festlegung von Inhalt und Art der Ausbildung, die Voraussetzungen einer Ermächtigung nach Abs. 2 bzw. der Zulassung als Ausbilder sowie Bestimmungen über den Ausbildungsort und einen Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der Weiterbildung.

§ 14d Zuständigkeit - Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie 2003/59/EG.

Abs. 1 bis 3 enthalten Bestimmungen, ob Lenker – abhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem ordentlichen Wohnsitz und ihrem gesetzlich zulässigen Dienstverhältnis - die Grundqualifikation und die Weiterbildung in Österreich erbringen müssen oder können.

Zu Z 2 (§ 22 GelverkG)

Die bisherige Bestimmung wird unter Z 1 erfasst und in Z 2 wird durch Hinweis auf die umgesetzte Richtlinie Art. 14 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie 2003/59/EG umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kraftfahrliniengesetzes – KfLG):

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis Abschnitte V und VI)

Der bisherige Abschnitt V erhält die Bezeichnung Abschnitt VI und ein neuer Abschnitt V wird eingefügt. Unter Abschnitt V werden die neuen §§ 44a bis 44d angeführt. Im nunmehrigen Abschnitt VI wird nach § 54 der neue § 55 genannt.

Zu Z 3 (§§ 44a bis 44d samt Überschriften):

Die Überschrift des neuen Abschnitts V verweist auf die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Fahrzeuglenkern.

§ 44a erhält die Überschrift „Fahrerqualifizierungsnachweis“ und setzt Art. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 erster Satz, Art. 3 Abs. 1 lit. b letzter Satz, Art. 6 Abs. 1 lit. b letzter Satz und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG um.

Abs. 1 normiert für Lenker von gewerblichen Omnibusverkehren die Mitführverpflichtung eines Fahrerqualifizierungsnachweises.

Abs. 2 listet die Ausnahmen von dieser Verpflichtung auf. Den Fahrerqualifizierungsnachweis hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach nachgewiesener Grundqualifikation oder Weiterbildung auszustellen.

§ 44b erhält die Überschrift „Grundqualifikation“ und setzt Art. 3 Abs. 1 lit. a sublit. ii, Art. 4 lit. a, Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/59/EG um

Abs. 1 bestimmt, dass Lenker mit Fahrerlaubnis der Klassen D oder D+E ab dem 10. September 2008 über den Nachweis einer Grundqualifikation verfügen müssen. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheini-

gung über die erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission zu erbringen, wobei der Nachweis für eine Klasse für alle Klassen gilt.

Durch die Formulierung „erstmals erteilt“ werden jene Lenker von der Grundausbildung ausgenommen, - denen die Lenkberechtigung wiedererteilt wurde, - denen eine ausländische Lenkberechtigung umgeschrieben wurde und - die bereits länger die Lenkberechtigung für die Klassen D und D+E besitzen, jedoch erst neu den Beruf ausüben.

In Abs. 2 wird die Bestellung der Prüfungskommission durch den Landeshauptmann und ihre Zusammensetzung festgelegt.

Abs. 3 normiert die Verordnungsermächtigung des Bundesministers hinsichtlich der Festlegung der Prüfungsmodalitäten, der auszustellenden Bescheinigungen und der Prüfungsgebühren.

§ 44c erhält die Überschrift „Weiterbildung“ und setzt die Bestimmungen der Art. 7 Abs. 2 1. Satz und Art. 8 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 2003/59/EG um.

Abs. 1 normiert, dass die Lenker spätestens 5 Jahre nach erfolgter Grundausbildung sowie nach jeweils weiteren 5 Jahren eine Weiterbildung nachweisen müssen. Lenker, die die Fahrerlaubnis für die Klassen D oder D+E vor dem 10. September 2008 erhalten haben, müssen spätestens bis zum 10. September 2013 eine erste Weiterbildung nachweisen, wobei der Nachweis für eine Klasse für alle Klassen gilt.

Abs. 2 bestimmt, dass die Weiterbildung nur in den vom Landeshauptmann ermächtigten Ausbildungsstätten erfolgen darf. Ein Widerruf der Ermächtigung hat zu erfolgen, wenn die mit Verordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abs. 3 enthält die Verordnungsermächtigung des Bundesministers zur Festlegung von Inhalt und Art der Ausbildung, die Voraussetzungen einer Ermächtigung nach Abs. 2 bzw. der Zulassung als Ausbilder sowie Bestimmungen über den Ausbildungsort und einen Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der Weiterbildung.

§ 44d erhält die Überschrift „Zuständigkeit“ und setzt die Bestimmungen des Art. 9 der Richtlinie 2003/59/EG um.

Abs. 1 bis 3 enthalten Bestimmungen, ob Lenker – abhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem ordentlichen Wohnsitz und ihrem gesetzlich zulässigen Dienstverhältnis - die Grundqualifikation und die Weiterbildung in Österreich erbringen müssen oder können.

Zu Z 4 (§ 55):

Im neuen § 55 wird unter Z 1 die bereits in diesem Bundesgesetz umgesetzte Richtlinie 96/26/EG und in Z 2 die mit dieser Novelle umgesetzte Richtlinie 2003/59/EG in den geltenden Fassungen angeführt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Führerscheingesetzes)

Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 FSG):

In diesen Bestimmungen ist zu ergänzen, dass auch diejenigen, die eine Grundqualifikation gemäß § 19a GütbefG nachweisen können, ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zum Lenken von Fahrzeugen der Klasse C berechtigt sind. Für die Klasse D ist eine entsprechende Änderung nicht erforderlich, da das derzeitige Mindestalter von 21 Jahren auch in der umzusetzenden Richtlinie enthalten ist.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 3):

Der Verweis auf § 20 Abs. 2 FSG ist anzupassen.

Textgegenüberstellung Güterbeförderungsgesetz

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Artikel 1 Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 – GütbefG
Ausbildung von Lenkern	Fahrerqualifizierungsnachweis
§ 19. (1) Unbeschadet § 14 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten müssen Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern im Güterfernverkehr (§ 2 Abs. 5) sowie im grenzüberschreitenden Werkverkehr (§ 10) für ihre Tätigkeit den Nachweis einer Ausbildung erbringen.	§ 19. (1) Unbeschadet § 14 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten haben Lenker von Kraftfahrzeugen gem. § 1 Abs. 1, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union oder Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen. Ein Fahrerqualifizierungsnachweis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen, wenn ein Nachweis über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung vorgelegt wird.
(2) Über die Ausbildung hat der gemäß Abs. 3 Ermächtigte ein Zeugnis auszustellen. Auf dieses Zeugnis ist § 102 Abs. 5 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden.	
(3) Die besondere Ausbildung darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.	
(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung der durch dieses Bundesgesetz geregelten Gewerbe, auf den Stand der Wissenschaft und Technik, auf Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, sowie auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 3 zu erteilen ist, zu erlassen.	
(5) § 14 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten, bleibt unberührt.	
	(2) Ausgenommen sind Lenker von a) Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	45 km/h liegt; b) Kraftfahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind; c) Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind; d) Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden; e) Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zur Erlangung eines Führerscheins oder der Grundqualifikation eingesetzt werden; f) Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden; g) Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.
	Grundqualifikation § 19a. (1) Eine Grundqualifikation haben Lenker von Kraftfahrzeugen gem. § 1 Abs. 1 nachzuweisen, denen nach dem 10. September 2009 eine Lenkberechtigung der Klassen C1, C, C1+E oder C+E erstmals erteilt wurde. Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Grundqualifikation für die anderen Klassen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission erbracht.
	(2) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen sind zu berufen: 1. ein geeigneter Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender, 2. zwei Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe, die a) Konzessionsinhaber gemäß § 2 oder Pächter dieses Gewerbes oder b) Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in diesem Gewerbe

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	sind, und die Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben, sowie 3. zwei weitere Fachleute unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung, von denen einer auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestellen ist. Werden die Vorschläge nach Z 2 und 3 nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.
	(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat für die Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen: 1. die Sachgebiete der Prüfung, 2. die Form und Dauer der Prüfung, 3. die Anforderungen an die Prüfer, 4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine, 5. die auszustellenden Bescheinigungen, 6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung, 7. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann, 8. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission, 9. die Voraussetzung für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie 10. die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.
	Weiterbildung § 19b. (1) Eine erste Weiterbildung ist von Lenkern von Kraftfahrzeugen gem. § 1 Abs. 1 spätestens fünf Jahre nach absolvierter Grundqualifikation nachzuweisen. Die Kraftfahrer, die eine erste Weiterbildung durchlaufen haben, müssen alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Fahrerqualifizierung eine Weiterbildung nachweisen. Lenker von Kraftfahrzeugen gem. § 1 Abs. 1, denen vor dem 10. September 2009 eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C, C1+E oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	C+E erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2014 eine erste Weiterbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Weiterbildung einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Weiterbildung für die anderen Klassen.
	(2) Die Weiterbildung darf nur von Ausbildungsstätten auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller die durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind
	(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 zu erteilen ist, über die Voraussetzungen, unter denen ein Ausbilder zugelassen wird, über den Ausbildungsort und über einen Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der Weiterbildung zu erlassen.
	Zuständigkeit § 19c. (1) Lenker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.
	(2) Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen. Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, können die Grundqualifikation in Österreich ablegen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich erteilt wurde.
	(3) Lenker, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich ablegen.
§ 27a. ... 1. und 2. ...	§ 27a. ... 1. und 2. ...
	3. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.
	Artikel 2 Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 – GelverkG
	Fahrerqualifizierungsnachweis § 14a. (1) Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union oder Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, haben einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen. Ein Fahrerqualifizierungsnachweis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen, wenn ein Nachweis über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung vorgelegt wird.
	(2) Ausgenommen sind Lenker von a) Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt; b) Kraftfahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind; c) Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind; d) Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden; e) Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zur Erlangung eines Führerscheins oder der Grundqualifikation eingesetzt werden; f) Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Grundqualifikation § 14b. (1) Eine Grundqualifikation haben Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen nachzuweisen, denen nach dem 10. September 2008 eine Fahrerlaubnis für die Klassen D oder D+E erstmals erteilt wurde. Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Grundqualifikation für die anderen Klassen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission erbracht.
	(2) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen sind zu berufen: 1. ein geeigneter Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender, 2. zwei Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe, die a) Konzessionsinhaber zur Beförderung von Personen mit Omnibussen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder Pächter eines dieser Gewerbe oder b) Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in diesem Gewerbe oder c) Konzessionsinhaber zur Personenbeförderung gemäß § 1 Abs. 3 KfllG oder Betriebsleiter gemäß § 10 Abs. 5 KfllG sind, und die Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben, sowie 3. zwei weitere Fachleute unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung, von denen einer auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestellen ist. Werden die Vorschläge nach Z 2 und 3 nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.
	(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat für die Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen: 1. die Sachgebiete der Prüfung, 2. die Form und Dauer der Prüfung, 3. die Anforderungen an die Prüfer, 4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine, 5. die auszustellenden Bescheinigungen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung, 7. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann, 8. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission, 9. die Voraussetzung für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie 10. die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.
	Weiterbildung § 14c. (1) Eine erste Weiterbildung ist von Lenkern von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen spätestens fünf Jahre nach absolvierter Grundqualifikation nachzuweisen. Die Kraftfahrer, die eine erste Weiterbildung durchlaufen haben, müssen alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Fahrerqualifizierung eine Weiterbildung nachweisen. Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, denen vor dem 10. September 2008 eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder D+E erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2013 eine erste Weiterbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Weiterbildung einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Weiterbildung für die anderen Klassen.
	(2) Die Weiterbildung darf nur von Ausbildungsstätten auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller die durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind
	(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung, sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 zu erteilen ist, über die Voraussetzungen, unter denen ein Ausbilder zugelassen wird, über den Ausbildungsort und über die auszustellenden Bescheinigungen über die Weiterbildung zu erlassen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Zuständigkeit § 14d. (1) Lenker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.
	(2) Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen. Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, können die Grundqualifikation in Österreich ablegen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich erteilt wurde.
	(3) Lenker, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich ablegen.
§ 22. Durch dieses Bundesgesetz wurde die Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29.4.1996, ABl. Nr. L 124 vom 23.5.1996, S 1, geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1.10.1998, ABl. Nr. L 277 vom 14.10.1998, S 17, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. Nr. L 236 vom 23.9.2003, S 33, sowie die Richtlinie 2004/66/EG vom 26. April 2004, ABl. Nr. L 168 vom 1.5.2004, S. 35, umgesetzt.	§ 22. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt: 1. Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29.4.1996, ABl. Nr. L 124 vom 23.05.96, S.1, geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 01.10.1998, ABl. Nr. L 277 vom 14.10.1998, S. 17, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. Nr. L 236 vom 23.09.2003, S. 33, sowie die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35; 2. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Artikel 3 Änderung des Kraftfahrliniengesetzes – KfLG
	Abschnitt V Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Fahrzeuglenkern § 44a Fahrerqualifizierungsnachweis § 44b Grundqualifikation § 44c Weiterbildung § 44d Zuständigkeit
Abschnitt V Übergangs- und Schlußbestimmungen § 45 bis § 54 ...	Abschnitt VI Übergangs- und Schlußbestimmungen § 45 bis § 54 ... § 55 Bezugnahme auf Richtlinien
	Fahrerqualifizierungsnachweis § 44a. (1) Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union oder Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, haben einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen. Ein Fahrerqualifizierungsnachweis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen, wenn ein Nachweis über eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung vorgelegt wird.
	(2) Ausgenommen sind Lenker von a) Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt; b) Kraftfahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind; c) Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind; d) Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden; e) Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zur Erlangung eines Führerscheins oder der Grundqualifikation eingesetzt werden; f) Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden.
	Grundqualifikation § 44b. (1) Eine Grundqualifikation haben Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs nachzuweisen, denen nach dem 10. September 2008 eine Lenkberechtigung für die Klassen D oder D+E erstmals erteilt wurde. Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Grundqualifikation für die anderen Klassen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission erbracht.
	(2) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen sind zu berufen: 1. ein geeigneter Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender, 2. zwei Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe, die a) Konzessionsinhaber zur Personenbeförderung gemäß § 1 Abs. 3 oder Betriebsleiter gemäß § 10 Abs. 5 oder b) Konzessionsinhabers zur Beförderung von Personen mit Omnibussen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 2 GelVerkG 1996 oder Pächter eines dieser Gewerbe oder c) Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in diesem Gewerbe sind, und die Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben, sowie 3. zwei weitere Fachleute unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung, von denen einer auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestellen ist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Werden die Vorschläge nach Z 2 und 3 nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.
	(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat für die Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen: 1. die Sachgebiete der Prüfung, 2. die Form und Dauer der Prüfung, 3. die Anforderungen an die Prüfer, 4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine, 5. die auszustellenden Bescheinigungen, 6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung, 7. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann, 8. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission, 9. die Voraussetzung für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie 10. die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.
	Weiterbildung § 44c. (1) Eine erste Weiterbildung ist von Lenkern von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs spätestens fünf Jahre nach absolvierter Grundqualifikation nachzuweisen. Die Kraftfahrer, die eine erste Weiterbildung durchlaufen haben, müssen alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Fahrerqualifizierung eine Weiterbildung nachweisen. Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs, denen vor dem 10. September 2008 eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder D+E erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2013 eine erste Weiterbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Weiterbildung einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Weiterbildung für die anderen Klassen.
	(2) Die Weiterbildung darf nur von Ausbildungsstätten auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	erteilen, wenn der Antragsteller die durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
	(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 zu erteilen ist, über die Voraussetzungen, unter denen ein Ausbilder zugelassen wird, über den Ausbildungsort und über einen Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der Weiterbildung zu erlassen.
	Zuständigkeit § 44d. (1) Lenker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.
	(2) Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, haben die Grundqualifikation in Österreich abzulegen. Lenker, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, können die Grundqualifikation in Österreich ablegen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich erteilt wurde.
	(3) Lenker, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich ablegen.
	Bezugnahme auf Richtlinien § 55. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt: 1. Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29.04.1996, ABl. Nr. L 124 vom 23.05.1996, S 1, geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 01.10.1998, ABl. Nr. L 277 vom 14.10.1998, S 17, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. Nr. L 236 vom

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	23.09.2003, S 33, sowie die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35; 2. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.
	Artikel 4 Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (10. Führerscheingesetz-Novelle)
§ 6. (1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter: 1. und 2. ...	§ 6. (1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter: 1. und 2. ...
3. vollendetes 18. Lebensjahr: a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A; b) Klassen B und B+E; c) Klassen C und C+E (Berufskraftfahrer oder eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E); d) Unterklassen C1 und C1+E; e) Klasse F.	3. vollendetes 18. Lebensjahr: a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A; b) Klassen B und B+E; c) Klassen C und C+E (mit Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593, Berufskraftfahrer oder eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E); d) Unterklassen C1 und C1+E; e) Klasse F.
4. ...:	4. ...:
§ 20. (1)	§ 20. (1) ...
(2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller 1. entweder das 21. Lebensjahr vollendet hat oder 2. das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 902/1995, erfolgreich abgeschlossen	(2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller 1. das 21. Lebensjahr vollendet hat, 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 19 GütebG ist oder 3. das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ ge-

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	mäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 902/1995, erfolgreich abgeschlossen hat.
(3) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder 2 nicht erfüllen, ist die Lenkberechtigung für die Klasse C bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf das Lenken von Fahrzeugen der Unterklasse C1 einzuschränken. Diese Einschränkung gilt nicht für das Lenken von: 1. bis 6. ...	(3) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 nicht erfüllen, ist die Lenkberechtigung für die Klasse C bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf das Lenken von Fahrzeugen der Unterklasse C1 einzuschränken. Diese Einschränkung gilt nicht für das Lenken von: 1. bis 6. ...